

Vorlage Nr. 499/26

Betreff: **Änderung in der Besetzung von Gremien - Kreissparkasse - Zweckverband und Verwaltungsrat**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine	14.07.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Lüttmann
----------------------	------------	--------------------------	--------------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 73	Politische Gremien
------------------	--------------------

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Ja ☒ Nein
☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge	€
Aufwendungen	€
Verminderung Eigenkapital	€

Investitionsplan

Einzahlungen	€
Auszahlungen	€
Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

- ☐ Ja ☐ Nein
durch
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

1. Der Rat der Stadt Rheine bestellt in die **Verbandsversammlung** der Kreissparkasse Steinfurt folgende Personen:

Verbandsversammlungsmitglied	persönliche/r Stellvertreter/in
1. Lüttmann, Dr. Peter	Krümpel, Mathias
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	

2. Der Rat der Stadt Rheine schlägt der Verbandsversammlung der Kreissparkasse Steinfurt vor, folgende Personen in den **Verwaltungsrat** der Kreissparkasse Steinfurt zu bestellen:

Verwaltungsratsmitglied	persönliche/r Stellvertreter/in
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

3. Der Rat der Stadt Rheine nimmt zur Kenntnis, dass Herr Dr. Lüttmann als beratendes Mitglied dem **Verwaltungsrat** der Kreissparkasse angehört.

Begründung:

Aufgrund der Vereinigung der Stadtparkasse Rheine mit der Kreissparkasse Steinfurt zum

01.08.2026 müssen die Gremien neu besetzt werden.

Zu 1 - Verbandsversammlung:

Gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) sowie § 4 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt werden die vertretungsberechtigten Personen durch die Vertretungsköperschaft für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern weitere vertretungsberechtigte Personen zu benennen sind, müssen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr bzw. ihm vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten dazu zählen.

In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden entsandte vertretungsberechtigte Personen haben die Interessen ihrer Gemeinde oder ihres Gemeindeverbandes zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der jeweiligen kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse gebunden.

Zu 2 - Verwaltungsrat:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden gemäß § 12 Abs. 1 Sparkassengesetz NRW (SpkG) von der Vertretung des Trägers gewählt. Träger der Kreissparkasse Rheine ist der Sparkassenzweckverband.

Gemäß § 5 Abs 1 des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zwischen dem Sparkassenzweckverband und der Stadt Rheine soll während der laufenden Wahlperiode der Verwaltungsrat der Sparkasse aus 30 Mitgliedern bestehen, und zwar dem Vorsitzenden, 19 sachkundigen Mitgliedern und 10 Dienstkräften der Sparkasse sowie einer entsprechenden Anzahl an Stellvertretern. Von den sachkundigen Mitgliedern sowie Stellvertretern müssen mindestens fünf sachkundige Mitglieder ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben.

Die Vertreter mit Wohnsitz in der Stadt Rheine werden in dieser Kommunalwahlperiode vom Rat der Stadt Rheine vorgeschlagen.

Zu 3 – beratende Mitgliedschaft des Bürgermeisters im Verwaltungsrat:

Lt. § 5 Abs. 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Städte Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Lengerich (West.), Rheine und Steinfurt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern sie weder vorsitzendes Mitglied noch Mitglied noch Beanstandungsbeamter des Verwaltungsrates sind.

Der Bürgermeister wird nicht für einen der der Stadt Rheine zustehenden stimmberechtigten Sitze im Verwaltungsrat vorgeschlagen. Er wird dem Verwaltungsrat entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als beratendes Mitglied angehören. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, sämtliche der Stadt Rheine zustehenden stimmberechtigten Mandate mit weiteren Vertreterinnen und Vertretern zu besetzen und damit den Kreis der aktiv an den Ent-

scheidungen des Verwaltungsrates mitwirkenden Persönlichkeiten aus Rheine größtmöglich auszugestalten.

Sachkunde

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NW) müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates sachkundig sein. Das Gesetz definiert den Begriff der Sachkunde in § 12 Abs. 1 Satz 3 SpkG NW:

Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.

Den Verwaltungsratsmitgliedern wird eine hohe Verantwortung für die Belange der Kreissparkasse übertragen. Daher müssen sie über eine Sachkunde verfügen, die es ihnen ermöglicht, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Inhalt und Umfang der geforderten Sachkunde richten sich nach den Aufgabenstellungen des Verwaltungsratsmitglieds. Grundsätzlich sind zu fordern:

- das laienhafte Wissen deutlich übersteigende Kenntnisse von wirtschaftlichen Vorgängen;
- Verständnis für bankwirtschaftliche Zusammenhänge;
- Überblick über die Sparkassengeschäfte und die ihnen innewohnenden Risiken;
- Grundkenntnisse des Sparkassen- und Kreditwesensrechts;
- allgemeine Vorstellungen von dem Organisationsaufbau und -ablauf der Sparkasse;
- allgemeine Vorstellungen der Personalstruktur der Sparkasse;
- Grundkenntnisse der Rechnungslegung und Bilanzkunde;
- Fähigkeit, das nach § 20 Abs. 6 SpkG vorzulegende Budget kritisch nachzuvollziehen und zu begleiten.

Ein entsprechender Sachkundenachweis muss nicht zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Verwaltungsrat vorliegen. Er kann auch zeitnah nach Aufnahme der Tätigkeit durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen erworben werden.

Landesgleichstellungsgesetz

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten (§ 12 Abs. 3 SpkG).